

Datenschutzhinweis

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Stadt Gießen eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Gießen die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.giessen.de/Datenschutzerklärung.

Name, Vorname	
Ort, Datum	Unterschrift

Wintertipps

Denken Sie daran: Geben Sie abstumpfende Streumittel wie Granulat, Splitt u.ä. den Vorzug. Beschaffen Sie sich die richtigen Geräte wie Schneeschieber, Straßenbesen und Handstreugerät. Decken Sie sich bitte frühzeitig mit Streugut ein. Die Beschaffung des Streugutes ist Aufgabe des Winterdienstpflichtigen, also der Grundstückseigentümer.

Das Stadtreinigungsamt stellt ab dem 15.11. bis 15.03. jeden Jahres in der Schlachthofstraße 40 (Montag – Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) kostenlos Streusplitt zur Verfügung, allerdings nur in haushaltsüblichen Mengen. Bitte Transportgefäße mitbringen.

Auftausalz darf nur als Gemisch (9 Teile abstumpfende Streumittel zu 1 Teil Salz) bei Glatteis oder Schneeglätte auf Haltestellen, Treppen und Gefällstrecken mit über 10% Neigung ausgebracht werden.

Den Wurzelbereich von Bäumen und Pflanzenstreifen bitte von Schnee und auftauenden Mitteln freihalten, damit im Frühjahr wieder alles grünt.

Als Grundstückseigentümer sind Sie verpflichtet, Gehwege von 7 – 20 Uhr von Schnee abzukehren oder freizuschieben sowie bei anschließender Schnee- und Eisglätte abzustreuen.

Gehwege (Fußgängerzonen) sind in einer Breite von mind. 1,50 m zu räumen, der Straßenverkehr darf davon nicht beeinträchtigt werden. Bei Eisglätte sind die Gehwege mind. 1,50 m breit abzustumpfen und Bürgersteige in ihrer gesamten Breite.

Mehrere Winterdienstpflichtige, die in ihrer Straße nur einen Gehweg haben, sind gemeinschaftlich zur Erfüllung des Winterdienstes verpflichtet. Die Räumspflicht wechselt von Woche zu Woche zwischen den Anliegern auf der Seite des Bürgersteigs und den Gegenüberliegern, jährlich neu beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr bei den Anliegern auf der Seite des Bürgersteigs.

Haltestellen für Busse und Bahn am Bürgersteig sind ebenso freizuhalten und abzustreuen.

Schieben Sie den Schnee nicht auf die Fahrbahn: Das Räumfahrzeug wirft ihn auf den Gehweg oder in ihre Einfahrt zurück.

Befindet sich vor Ihrem Grundstück ein Fußgängerüberweg, schaffen Sie bitte einen Zugang in einer Breite von mind. 1,50 m bis zum Bordstein. Dies gilt auch für nicht markierte notwendige Übergänge an Kreuzungen und Einmündungen.

Überprüfen Sie die Wirksamkeit Ihrer Arbeit, ggf. muss erneut gekehrt, geschoben oder gestreut werden.

Wenn Sie einen Dritten, z.B. eine Firma oder einen Mieter, mit der Schnee- und Eisbeseitigung beauftragen, machen Sie die Verpflichtung aus der gültigen Winterdienstsatzung zur Auflage. Kontrollieren Sie die Ausführung durch den Dritten: Als Grundstückseigentümer bleiben Sie in der Verantwortung.

Streugutrückstände müssen so bald wie möglich wieder aufgekehrt werden.

Halten Sie Hydranten und bei Tauwetter die Straßensinkkästen (Gullys) frei.

Auch bei Schnee und Eis wollen Sie Ihren Müll abfahren lassen. Sorgen Sie daher für einen ausreichend breiten und sicheren Zugang vom Behälterstandplatz zur Fahrbahn, sonst wird die Mülltonne nicht entleert.

Ihr
Stadtreinigungs- und Fuhramt
Schlachthofstraße 40
35398 Gießen
Tel.: 0641 306-1639
Fax.: 0641 306-1650
E-Mail: stadtreinigung@giessen.de

